

## Die Dos der Königin Gisela

Von Hans L e n t z e, Wien

Zu der Kontroverse G r u s z e c k i<sup>1</sup> und Z i m m e r m a n n<sup>2</sup> über das Burgenland möchte ich einige Bemerkungen vom Standpunkt des Rechtshistorikers aus machen.

Z i m m e r m a n n hatte das Burgenland als dos der Gisela, der Gemahlin Stephans des Heiligen, bezeichnet. Andererseits sieht er in der Übergabe des Burgenlandes an Stephan bzw. Gisela noch keine Abtretung, denn er schreibt: „Landestore und Verhaulinie kennzeichnen die alte, sichere Grenze Ungarns, den limes certus. Das Burgenland lag davor. Um das Jahr 1000 oder kurz danach gehörte es noch nicht zu Ungarn, die nach Aventin bereits erfolgte Übergabe als dos der Gisela wurde nicht als Abtrennung vom Mutterlande empfunden. So muß also zwischen 1010 und 1189 diese Abtrennung erfolgt sein. Sollte dafür eine bessere Erklärung gefunden werden als die Okkupation durch Peter und Aba, die sich ja des Besitzes der Königin bemächtigten, so kann man die Darstellung Aventins ablehnen. Andernfalls wird man nicht umhinkönnen, ihr Glauben zu schenken und das Burgenland als „dos“ der Königin Gisela anzusehen.“<sup>3</sup> Damit setzt er sich meiner Ansicht nach mit sich selbst in Widerspruch, denn kurz vorher sagt er ausdrücklich: „Wenn meine Ansicht richtig ist, daß das Burgenland als „dos“ der Königin Gisela an Ungarn gelangte, so ergibt sich daraus die zwingende Annahme, daß die Kriege, die nach dem Tode Stefans gegen Ungarn geführt wurden, in erster Reihe das Burgenland zum Gegenstand hatten“<sup>4</sup>.

G r u s z e c k i<sup>5</sup> hat in sehr klarer Weise von den Stellen bei Aventin in seinen Annales Boiorum gehandelt, in denen Landabtretungen an König Stephan bzw. Verzicht auf Gebiete als quasidos und dos bezeichnet werden. Er hat meiner Ansicht nach überzeugend den Nachweis geführt, daß das Wort dos hier in einem untechnischen Sinne verwendet wird, also etwa als Geschenk zu übersetzen ist. Meiner Ansicht nach scheint durch G r u s z e c k i klar bewiesen zu sein, daß in diesen Aventinstellen von Gisela und ihrer Morgengabe oder von einem Geschenk an sie keine Rede ist.

An anderer Stelle verwendet Aventin das Wort dos aber in einem technischen Sinne, wobei ihm eine Parallelstelle der Altaicher Annalen zur Seite steht<sup>6</sup>. Hier handelt es sich sichtlich um einen terminus technicus des ehelichen Güterrechtes<sup>7</sup>.

1 Die „dotes“ an König Stephan d. G., Burgenländische Heimatblätter, Bd. 16, 1954, S. 57 ff.; Die „dotes“ an König Stephan — Das Land der Königin Gisela, Burgenländische Heimatblätter, Bd. 17, 1955, S. 136 ff.

2 Das Land der Königin Gisela, Burgenländische Heimatblätter, Bd. 17, 1955, S. 77 ff.

3 B.H.Bl., Bd. 17, S. 83.

4 B.H.Bl., Bd. 17, S. 82.

5 B.H.Bl., Bd. 16, S. 57 ff.

6 Abdruck der beiden Stellen bei G r u s z e c k i, B.H.Bl., Bd. 16, S. 65.

7 Das Wort dos wird auch im kanonischen Recht in einem technischen Sinne verwendet. Hier bezeichnet dos (widem, widum) zunächst die ganze Kirche als Sondervermögen mit ihrer gesamten Ausstattung an Grundstücken, Fahrnis und Rechten. Nach dem Zerfall der Einheit des Eigenkirchenvermögens spaltete sich dieses in das Pfründgut zum Unterhalt des Geistlichen und in das Fabrik- oder Lichtergut zum Unterhalt des

Beide Stellen handeln von dem Vorgehen des Nachfolgers des Heiligen Stephan, Peter, der die Königinwitwe Gisela der Verfügung über ihr Vermögen, das Aventin als dos bezeichnet, beraubte und sie konfinieren ließ.

Als dos wird in den lateinischen Quellen das sogenannte Wittum bezeichnet, eine Gabe des Mannes an die Frau, die an die Stelle des ursprünglich an die Sippe gezahlten Kaufpreises getreten war<sup>8</sup>. Das Wort dos hat im deutschen Recht eine andere Bedeutung als im römischen Recht, wo die dos von der Frau oder ihrer Familie dem Manne zugebracht wurde<sup>9</sup>. Das Wittum hatte den Zweck, der Frau nach dem Tode des Mannes als Witwenversorgung zu dienen. Es bestand aus Fahrnisgegenständen und in der hier in Frage kommenden Zeit vor allem aus Grundstücken. Neben dem Wittum steht die Morgengabe, ein Geschenk, das der Ehemann seiner Frau nach der Brautnacht darbrachte. Sie diente wahrscheinlich der erkennbaren Beurkundung der durch das eheliche Beilager eingetretenen Vollendung der Eheschließung<sup>10</sup>. Die Morgengabe, die an sich neben dem Wittum bestellt wurde, verschmolz später vielfach mit dem Wittum zu einer einheitlichen Gabe. Von dem Elternhause bekam die Ehefrau die Aussteuer oder Heimsteuer mit, die im Mittelalter bereits auch aus Grundstücken bestand<sup>11</sup>. Bei Lebzeiten führte der Mann die Verwaltung des Frauengutes. Nach dem Tode des Mannes fiel das Wittum dem mit ihm verbundenen Zwecke einer Witwenversorgung entsprechend an die Frau, ebenso die Morgengabe. Im Falle der beerbten Ehe waren sie den Kindern verfangen, bei kinderloser Ehe fielen sie nach den meisten Stammesrechten nach dem Tode der überlebenden kinderlosen Witwe an die Verwandten des Mannes als des Bestellers zurück, im bayerischen Recht fielen sie an die Verwandten der Frau<sup>12</sup>.

Bei jeder fürstlichen Hochzeit pflegte vom Manne ein Wittum in bedeutender Höhe bestellt zu werden, um der Witwe eine angemessene Versorgung zu gewährleisten. Während sonst, wie schon gesagt, das Wittum mit der Morgengabe verschmolz, erhielt es sich bei fürstlichen Familien in seiner traditionellen Gestalt, neben dem die Morgengabe oft in beträchtlicher Höhe bestellt wurde<sup>13</sup>.

Der Hl. Stephan hat sicher vor der Hochzeit seiner Gemahlin Gisela eine standesgemäße dos bestellt. Ob er ihr daneben noch eine Morgengabe bestellte,

---

Kirchgebäudes und zu dessen Beleuchtung. (Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. I. 3. Aufl., Weimar 1955, S. 185 ff.). Gruszecki, B.H.Bl., Bd. 16, S. 65, Anm. 36 bringt sichtlich diesen kanonischen Begriff der dos in eine unzulässige Verbindung mit dem ehgüterrechtlichen.

- 8 Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechtes, 5. Aufl., Leipzig 1930, S. 664 f.; Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, Bd. I, Stettin-Danzig-Elbing 1863, S. 24 ff., für das bayerische Recht S. 69 ff.; Planitz, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl., Wien 1948, S. 202.
- 9 Über die römische dos vgl.: Kaser, Das römische Privatrecht, München 1955, S. 284 ff.; Jörs Kunkel Wenger, Römisches Recht, 3. Aufl., Berlin Göttingen Heidelberg 1949, S. 284 ff.; Schwind, Römisches Recht I, Wien 1955, S. 188 ff.
- 10 Hübner, a. a. O. S. 665 f.; Schröder, a. a. O. Bd. I, S. 84 ff., für das bayerische Recht S. 109; Planitz, Deutsches Privatrecht, S. 202.
- 11 Hübner, a. a. O. S. 664; Schröder, a. a. O. Bd. I, S. 113 ff., für das bayerische Recht S. 114, 123; Planitz, Deutsches Privatrecht, S. 202.
- 12 Hübner, a. a. O. S. 666 ff.; Schröder, a. a. O. Bd. I, S. 127 ff., für das bayerische Recht S. 152 f., 160.
- 13 Hübner, a. a. O. S. 666.

läßt sich quellenmäßig nicht nachweisen. Die Stellen der Altaicher Annalen und Aventins, die von der dos der Königin Gisela handeln, hat Gruszecki nebeneinander gestellt<sup>14</sup>. Beide geben deutlichen Aufschluß über die dos, obwohl die Altaicher Annalen das Wort vermeiden. Aventin sagt: Petrus, Ugrorum Rex, cui peculiariter divus Stephanus moriens Gisela reginam commenderat, huic praedia, dotem, vi aufert. Gruszecki<sup>15</sup> ergänzt nun zwischen praedia und dotem ein et und stellt die praedia der dos gegenüber. Ich glaube aber, daß das Wort dotem nur zur Erläuterung des Wortes praedia dient und ihm nicht gegenübergestellt werden kann, man sollte es am besten darum in Beistriche einschließen. Man muß also die Stelle dahin übersetzen, daß Peter der Gisela Herrschaften, ihr Wittum, abnahm. Die Altaicher Annalen geben zunächst an, daß Gisela die dos bei Lebzeiten ihres Mannes erhalten hatte, dann erwähnen sie die beiden Bestandteile, aus denen die dos bestand, aus den praedia, die auch Aventin kennt, und aus pecunia. Primum quidem praedia a marito (so zu lesen an Stelle des sinnlosen merito) viventi susceperat, et pecuniam, quam seorsum susceperat, ipsi vi abstulit. Pecunia dürfte hier die Ausstattung mit kostbarer Fahrnis, mit einem Brautschatz, bezeichnen, mit Schmuckstücken, Münzen und vor allem Vieh, das sicher bei den damaligen Verhältnissen auch noch als Zahlungsmittel diente. Die Vespemer Herrschaft war aus dem Besitze der königlichen Familie der jeweiligen ungarischen Königin zugeteilt, sie dürfte schon zur dos der Gisela gehört haben<sup>16</sup>. An den praedia hatte die Königinwitwe nur Nießbrauch, d. h. sie durfte über die Substanz nicht verfügen und nur die Erträge der Güter verbrauchen. Homan<sup>17</sup> spricht von den königlichen Gütern, die zu Giselas Witwenunterhalte bestimmt waren. Dabei spricht er ihr ganz deutlich nur den Nießbrauch an ihrem Witwengut zu, ja er verteidigt sogar das Vorgehen König Peters, der durch seine Maßnahmen gegen Gisela im Geist des Hl. Stephan gehandelt hätte. Dieser hatte durch ein Gesetz verfügt, daß „die zur königlichen Würde gehörenden Güter unversehrt bleiben sollten und sich niemand erdreisten sollte, diese zu seinen Gunsten zu verwenden.“ Durch ihre reichen Schenkungen und ihre Leidenschaft für die Wohltätigkeit gefährdete Gisela eben die Substanz, über die zu verfügen sie nicht berechtigt war.

Schon Gruszecki<sup>18</sup> hat darauf hingewiesen, daß Stephan aus Prestige-Gründen nicht Ländereien, die ihm erst abgetreten waren und deren rechtliche Lage zweifelhaft war, als Wittum bestellen konnte. In welcher Form hätte überhaupt die Übergabe an Stephan durch den Bayernherzog und nachmaligen Kaiser Heinrich II. erfolgen können, wenn die Übergabe an Stephan nicht als Abtrennung vom Mutterlande empfunden wurde, wie Zimmermann selbst meint? Wäre der Ungarnkönig in den bayerischen Stammesverband aufgenommen worden oder wäre er Lehnsman des Bayernherzogs geworden? Nach Zimmermann<sup>19</sup> war das Burgenland um das Jahr 1000 keine entvölkerte Wildnis, sondern ein Land

<sup>14</sup> Gruszecki, B.H.Bl., Bd. 16, S. 65.

<sup>15</sup> Gruszecki, B.H.Bl., Bd. 16, S. 65, Bd. 17, S. 135.

<sup>16</sup> Homan, Geschichte des ungarischen Mittelalters, Bd. I, Berlin 1940, S. 193; Gruszecki, B.H.Bl., Bd. 16, S. 66, Anm. 39.

<sup>17</sup> a. a. O. S. 249.

<sup>18</sup> B.H.Bl., Bd. 16, S. 66.

<sup>19</sup> B.H.Bl., Bd. 17, S. 84.

mit Städten und Dörfern, mit einer christlichen Bevölkerung bayerischen und slawischen Stammes. Seit den Forschungen von Planitz<sup>20</sup> wird man für die Zeit um 1000 nicht von Städten sprechen können, denn die deutsche Stadt entsteht erst zwischen 1056 und 1197, wobei die Entwicklung ihren Ausgang im Westen nimmt. So ist am rein agrarischen Charakter des Bayernlandes um das Jahr 1000 nicht zu zweifeln. Wäre dieses Grenzgebiet, das heutige Burgenland, aber wirklich fest in das Gebiet des Bayernstammes eingegliedert gewesen, so hätte der Bayernherzog nicht einen Teil seines Stammgebietes ohne Genehmigung des Königs abtreten können. Seit Otto dem Großen war der fränkische Staatsgedanke wieder stärker hervorgetreten mit dem Bestreben, das Stammesherzogtum in ein Amtsherzogtum umzuwandeln<sup>21</sup>. Ein so selbständiges Vorgehen des Bayernherzogs erscheint für die Zeit Ottos III. als höchst unwahrscheinlich. Anders ist es eben mit dem Verzicht auf ein umstrittenes Grenzgebiet, das dem Bayernherzog nicht mehr unterstand und auf das er nur fiktive Ansprüche erheben konnte.

Von vornherein ist auch eine Theorie auszuschließen, daß das Burgenland die Aussteuer der Königin Gisela gewesen sei. Mit dieser Theorie ließe es sich vereinbaren, daß die Übertragung des Gebietes nicht als formelle Abtretung an Ungarn empfunden wurde. Eine Ausstattung fürstlicher Frauen mit Landgebieten kommt zwar später in der Zeit des deutschen Landesfürstentums vor, ist für diese Zeit aber auszuschließen. Außerdem erfolgte nach Aventin die Übergabe des umstrittenen Grenzgebietes an Stephan quasi dotis nomine nicht an Gisela<sup>22</sup>.

So schön auch die Theorie vom Burgenland als dem Land der Königin Gisela ist, man wird ihre Stichhaltigkeit nicht beweisen können und von ihr Abschied nehmen müssen.

## **Ein Beitrag zur Kirchengeschichte von Rust**

Von Josef Rittsteuer, Kleinfrauenhaid

Durch die Bearbeitung und Herausgabe der ausführlichen Regesten zu den Klosterratsakten<sup>1</sup> konnte ich für die 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts manches Licht über die religiösen Zustände in dem bedeutenden Weinort Rust bringen. Doch alles menschliche Tun bleibt immer nur Stückwerk! Im Laufe der Zeit kommt mehr und mehr Klarheit hinzu. Neue Erkenntnisse ergeben sich, wenn bisher unbekannt gebliebenes Quellenmaterial entdeckt wird. So ist es auch bei Rust der Fall.

Vor einigen Tagen machte mich der Beamte des Landesarchivs in Eisenstadt, Dr. Prickler, darauf aufmerksam, daß er aus dem Stadtarchiv von Rust Urkundenmaterial zur Bearbeitung übernommen habe; darunter seien auch einige Stücke, die sich auf die kirchlichen Zustände in Rust beziehen.

20 Die deutsche Stadt im Mittelalter, Graz - Köln 1956, S. 85 ff.

21 Mitteis, Der Staat des hohen Mittelalters, 5. Aufl., Weimar 1955, S. 114 ff.; ders., Lehnrecht und Staatsgewalt, Weimar 1933, S. 418 f.

22 Gruszecki. B.H.Bl., Bd. 16, S. 57 ff., Bd. 17, S. 137.

1 Rittsteuer, Die Klosterratsakten über das Burgenland, Burgenländische Forschungen Heft 30, Eisenstadt 1955.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Burgenländische Heimatblätter](#)

Jahr/Year: 1959

Band/Volume: [21](#)

Autor(en)/Author(s): Lentze Hans

Artikel/Article: [Die Dos der Königin Gisela 256-259](#)